

# Reglement für das Wasserwerk der Gemeinde Galgenen

vom 10. Juni 2001 <sup>1</sup>

## I. Organisation

### Art. 1 Rechtsform

Das Wasserwerk Galgenen (nachfolgend Werk genannt) ist eine unselbständige Anstalt der Gemeinde Galgenen. Das Werk wird nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führt eine eigene Rechnung, die mit dem Kalenderjahr abgeschlossen und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

### Art. 2 Aufgabe

Das Werk hat die Aufgabe, im Bereiche seines Leitungsnetzes innerhalb des Gemeindegebietes und soweit seine Anlagen dies erlauben, hygienisch einwandfreies Trink- und Gebrauchswasser für häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke zu liefern und jederzeit eine genügend grosse Wassermenge für Feuerlöschzwecke in Bereitschaft zu halten.

Das Werk kann, je nach Möglichkeit, Wasser auch in andere Gemeinden liefern, wozu besondere Vereinbarungen zu treffen sind.

### Art. 3 Aufsicht

Die Aufsicht über das Werk untersteht der vom Gemeinderat gewählten Werkkommission. Gegen deren Beschlüsse kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

### Art. 4 Leitung und Verwaltung

Die Leitung und Verwaltung des Werkes untersteht dem Betriebsleiter.

### Art. 5 Rechtsverhältnis mit den Abonnenten

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Wasserbezügem (nachfolgend Abonnenten genannt).

Wo für besondere Fälle, wie z. B. Grossbezüger usw. dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten die Beschlüsse und Vorschriften des Gemeinderates auf Antrag der Werkkommission.

## II. Wasserlieferung

### Art. 6 Qualität des Wassers

Die Qualität des Wassers hat den gesetzlichen Bestimmungen für Trinkwasser zu entsprechen.

Abonnenten, die Wasser mit besonderer Qualität benötigen, z. B. bezüglich der Zusammensetzung, Härte, Temperatur, des konstanten Drucks usw., haben für die notwendigen Einrichtungen selbst zu sorgen.

Abonnenten, die Wasser für die Tierhaltung verwenden, namentlich in Aquarien, Terrarien, Fischtrögen, Fischzuchtanstalten und dergleichen, haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutz der Tiere zu sorgen. Das Werk lehnt jede Haftung für Schäden, die an Tieren im Zusammenhang mit der Wasserlieferung entstehen, ab.

**Art. 7** Pflicht zur Wasserlieferung

Die Lieferung von Wasser kann vom Wasserwerk nur im Bereiche seines Verteilnetzes und nur soweit verlangt werden, als dies die Druckverhältnisse (Höhenlage) und die vorhandenen Anlagen gestatten.

Einzelansprüche können nur berücksichtigt werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Ausgaben erwachsen, welche zur Wirtschaftlichkeit des Werkes im Missverhältnis stehen. Hierüber entscheidet die Werkkommission.

**Art. 8** Regelmässigkeit der Wasserlieferung

Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfange, ausgenommen bei Schadenfällen durch höhere Gewalt und bei den im Reglement vorgesehenen Vorbehalten.

**Art. 9** Einschränkungen und Unterbrechungen

Die Betriebsleitung ist berechtigt, zur Vornahme von Revisions-, Reparatur- und Ergänzungsarbeiten sowie bei Brandfällen, die Wasserlieferung einzuschränken und wenn notwendig, teilweise oder vollständig einzustellen, wobei die Interessen der Abonnenten bestmöglichst berücksichtigt werden. Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Abonnenten rechtzeitig mitgeteilt.

Ebenso kann bei Schwierigkeiten in der Wasserbeschaffung oder bei Trocken- oder Frostperioden eine entsprechende Einschränkung im Wasserverbrauch angeordnet werden.

**Art. 10** Wasserlieferung für Baustellen

Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf Ersuchen sowie auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn und gemäss den diesbezüglichen tariflichen Bestimmungen.

**Art. 11** Kurzfristige Wasserlieferung

Für die kurzfristige Wasserlieferung kann eine besondere Vereinbarung ohne Abonnement abgeschlossen werden.

Die schriftliche Bestellung hat durch den Gesuchsteller zu erfolgen, der gegenüber dem Werk für die Installation und die Wassergebühren vollumfänglich haftet.

**Art. 12** Schutzmassnahmen

Die Abonnenten haben bei Unterbrüchen in der Wasserlieferung von sich aus alle notwendigen Vorkehren zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

**Art. 13** Schadenshaftung

Die Haftung des Werkes ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) für Schäden, die durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht Eigentum des Werkes sind;
- b) für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind;
- c) bei vorübergehenden Unterbrechungen in der Wasserlieferung infolge höherer Gewalt, Wasserknappheit, Rohrbrüchen und dergleichen, oder wenn infolge von Revisions-, Reparatur- und Ergänzungsarbeiten, die Wasserzufuhr abgestellt werden muss.

### III. Abonnementsvertrag

#### Art. 14 Rechtsgrundlage

Die Anmeldung sowie die Tatsache des Wasserbezuges, gelten als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife. Jeder Abonnent hat Anrecht auf den Bezug des Reglements und der für ihn in Betracht fallenden Tarife.

#### Art. 15 Abonnement

Das Rechtsverhältnis im Sinne dieses Reglements, der Vorschriften und Tarife, besteht zwischen dem Werk und dem Liegenschaftseigentümer und wird Abonnement genannt. Der Abonnent haftet für alle aus dem Abonnement entstehenden Verpflichtungen.

#### Art. 16 Wasserabgabe ausserhalb des Grundstückes

Den Abonnenten ist untersagt, Wasser an andere Liegenschaften abzugeben.

#### Art. 17 Handänderungen

Jede Handänderung ist vom bisherigen Eigentümer spätestens zwei Tage nach dem Eigentumswechsel dem Werk schriftlich unter Angabe des Namens und der Adresse des neuen Besitzers zu melden.

Bis zum Eingang dieser Meldung bzw. der Ablesung des Wassermessers ist der bisherige Liegenschaftseigentümer für die Bezahlung des Wasserbezuges und für alle anderen Verpflichtungen dem Werk gegenüber haftbar.

#### Art. 18 Pflicht zur Anmeldung von Änderungen

Abonnenten, deren Wasserbezug mit Wassermessern festgestellt wird, haben alle Änderungen, die einen wesentlichen Mehrbezug benötigen, so frühzeitig dem Werk schriftlich zu melden, dass eventuell notwendige Installationsänderungen rechtzeitig vorgenommen werden können.

#### Art. 19 Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann vom Abonnenten unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden. Das Werk kann das Abonnement unter Beobachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist in folgenden Fällen kündigen:

- a) bei Zuwiderhandlung gegen das Reglement, die ergänzenden Bestimmungen und die Vorschriften;
- b) bei fortgesetzter Zahlungsver säumnis.

Die unbenützte Zuleitung wird vom Werk zur Vermeidung toter Stränge an der Haupt- oder Abzwegleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert sechs Monaten vorausgesetzt werden kann. Die durch die Abtrennung der Leitung entstehenden Kosten werden dem Abonnenten verrechnet.

Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahn plombiert und die Zuleitung auf Rechnung des Abonnenten je nach Bedürfnis durchgespült.

### IV. Leitungsnetz

#### Art. 20 Leitungsmaterial

Für Bodenleitungen dürfen nur Rohre aus von der Werkkommission genehmigten Materialien verwendet werden.

**Art. 21** Hauptleitungen

Als Hauptleitungen werden diejenigen Leitungen des Verteilnetzes bezeichnet, die einen Durchmesser von mindestens 100 mm aufweisen und nebst dem Anschluss für mehrere Zweig- und Hausleitungen auch der öffentlichen Wasserversorgung und dem Feuerlöschwesen dienen.

Wünschen Private die vorzeitige Erstellung eines Leitungstückes oder ganze Netzerweiterungen in Neubauquartieren, so kann dies verweigert werden, sofern kein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

Im Ausführungsfalle wird der Grundeigentümer kostenpflichtig und er hat eine entsprechende Sicherheit zu leisten. Der Privatbeitrag darf die Kosten eines genügend dimensionierten internen Verteilnetzes nicht überschreiten.

Projektierung und Ausführung liegen beim Werk und dieses hat die Mehrkosten einer allfälligen Grösserdimensionierung zu übernehmen.

Sämtliche Hauptleitungen, also auch diejenigen, die mit Beiträgen Privater erstellt werden, gehen in Eigentum und Unterhalt des Werkes über.

**Art. 22** Zweigleitungen

Das Leitungstück zwischen der Hauptleitung und der Abzweigung zu einem zweiten oder zu mehreren Anschlüssen wird als Zweigleitung bezeichnet. Die Zweigleitungen sind von den beteiligten Leitungsbenützern im Rahmen ihrer Interessen zu bezahlen. Diese haben hierfür die Unterhalts- und die Haftpflicht zu übernehmen.

Bei mehr als 5 Anschlüssen oder 12 Wohneinheiten sind unter Berücksichtigung von hydraulischen Aspekten und Gründen der Versorgungssicherheit anstelle von Zweigleitungen Ringleitungen zu erstellen. Diese Ringleitungen haben eine minimale Nennweite von 100 mm aufzuweisen und sind vom Gesuchsteller zu bezahlen.

**Art. 23** Hausleitungen

Die Zuleitungen (Hausleitungen), die mit einem Abstellschieber und einem vorschriftsgemässen Rückschlagventil versehen sein müssen, erstrecken sich von der Abzweigung (inkl. Abzweigmuffe) einer Haupt- oder Zweigleitung bis und mit dem Wassermesser im Gebäude. Es wird in der Regel für eine Liegenschaft nur eine Zuleitung erstellt.

Die Kosten der Hausleitung sind vom Gesuchsteller zu bezahlen, der auch die Unterhalts- und Haftpflicht zu übernehmen hat.

**Art. 24** Erstellen der Haupt-, Zweig- und Hausleitungen

Sämtliche Wasserleitungen werden vom Werk oder von den vom Werk für Bodenleitungen konzessionierten Installationsfirmen, nach den Richtlinien und Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches und den einschlägigen Vorschriften des Wasserwerkes ausgeführt.

**Art. 25** Grössere Leitungsdimensionen

Das Werk ist berechtigt, Leitungen grösser zu dimensionieren als dies im Zeitpunkt der Bauausführung für die betreffende Liegenschaft notwendig ist. In diesem Falle übernimmt das Werk die Mehrkosten für diese grösser dimensionierte Leitung. Die Leitung geht in den Besitz des Werkes über, welches auch die Unterhalts- und Haftpflicht zu übernehmen hat.

**Art. 26** Änderung bestehender Anlagen

Sind beim Bau von Hauptleitungen Hauszuleitungen neu anzuschliessen, so gehen die Kosten zu Lasten der Wasserversorgung, sofern der bestehende Hausanschluss den Vorschriften entspricht.

Entspricht der Anschluss den Vorschriften nicht, so hat der Abonnent die Hauszuleitung gleichzeitig mit dem Hauptleitungsbau zu ersetzen oder zu ergänzen.

**Art. 27** Leitungsbrüche und Reparaturen

Leitungsbrüche sind dem Werk sofort zu melden und unverzüglich durch das Werk oder eine für Bodenleitungen konzessionierte Installationsfirma, auf Kosten des Leitungseigentümers, beheben zu lassen. Gleichzeitig sind defekte Leitungen, deren Material den regulatorischen Bestimmungen nicht entspricht, zu ersetzen.

**Art. 28** Werkleitungen und private Wasserversorgungen

Die Verbindung von Wasserleitungen aus privaten Wasserversorgungen mit den Werkanlagen, einschliesslich der daran angeschlossenen Hauszuleitungen und Hausinstallationen, ist strengstens verboten.

**Art. 29** Durchleitungsrecht

Jeder Abonnent gestattet dem Werk die unentgeltliche Verlegung von Wasserleitungen in seinem Grundeigentum auch für Anschlüsse anderer Abonnenten, wobei die berechtigten Wünsche des Eigentümers bestmöglichst berücksichtigt werden.

Nachweisbar entstandene Schäden an Gartenanlagen usw. sind dem Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

**Art. 30** Bauanschlüsse (Provisorien)

Die provisorischen Bauanschlüsse werden durch die vom Werk für Bodenleitungen konzessionierten Installateure erstellt und der Bauherrschaft verrechnet.

Gesuche um Erstellung eines Bauanschlusses sind vom Bauherrn oder seinem Architekten beim Werk einzureichen.

**Art. 31** Kurzfristige Anschlüsse

Kurzfristige Anschlüsse für Ausstellungen, Schausteller, Festanlässe usw. gehen zu Lasten der Besteller. Die Bezahlung der Kosten kann vor Beginn der Arbeiten verlangt werden.

**Art. 32** Anmeldung

Gesuche um Anschluss eines Objektes an das Wasserleitungsnetz sind dem Werk schriftlich einzureichen unter Beilage eines Katasterplanes und des Gebäudegrundrisses. Es sind die ordentlichen Anmeldeformulare des Wasserwerkes zu benützen.

**Art. 33** Erschliessung von Bauland (Überbauung)

Wenn gleichzeitig zwei oder, in einer bereits für später vorgesehenen oder projektierten Ausbaumöglichkeit (Überbauung), mehrere Gebäude in einem Grundstück oder mehrerer benachbarten Liegenschaften erstellt werden, sind dem Werk schon bei der ersten Eingabe ein Situationsplan 1:500 der ganzen Überbauung, sowie die einzelnen Gebäudepläne, zuzustellen. Auf dem Situationsplan müssen die Strassen, die Trottoirs und die Bauparzellen, sowie die vorgesehenen Kanalisations- und Werkleitungen eingetragen sein.

**Art. 34** Projekte, Kostenvoranschlag, Verrechnung

Für Wohnblockbauten mit mehr als sieben Wohnungen und für Überbauungen sowie für grössere gewerbliche und industrielle Betriebe mit einem bedeutenden Wasserbedarf arbeitet das Werk oder sein Beauftragter Projekt und Kostenvoranschlag über die Anschlussmöglichkeiten auf Kosten der Bauherrschaft aus.

Wenn das betreffende Bauvorhaben innerhalb der Baubewilligungsfrist begonnen wird, hat die Bauherrschaft das Recht, die hierfür bezahlten Kosten vom Werk wieder zurück zu verlangen.

**Art. 35** Baubeginn

Mit der Erstellung von Wasserleitungen wird erst begonnen, wenn alle mit den übrigen Leitungen zusammenhängenden Fragen (Kanalisation, Elektrisch, Oel, Telefon usw.) abgeklärt und die vorzunehmenden Umgebungsarbeiten (Einfriedungen, Weganlagen, Bodenbeläge, Stützmauern, Öltanks, Bassins, Schächte, Trottoirs usw.) festgelegt sind.

**Art. 36** Vorsicht bei Grabarbeiten

Wer auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten ausführt, hat sich vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Werkleitungen zu erkundigen.

Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Forderung entstehen, haftet der Grundeigentümer in vollem Umfange. Vor dem Zudecken hat er sich oder sein Unternehmer erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Werkleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

**Art. 37** Kostensicherung

Das Werk ist berechtigt, vor Beginn der Arbeiten und der Wasserlieferung, die Vorauszahlung oder die Sicherstellung der mutmasslichen Kosten zu verlangen.

**Art. 38** Staatsbeiträge

Alle vom Kanton oder von eidgenössischen Stellen zu leistenden Subventionen usw. fallen dem Werk zu, sofern das Werk an den Erstellungskosten der betreffenden Anlage beteiligt ist und somit die Unterhalts- und Haftpflicht zu übernehmen hat.

**V. Hydranten und Schieber****Art. 39** Recht zur Aufstellung und Bedienung

Jeder Wasserbezüger räumt dem Werk das Recht ein, auf seinem Grundstück Hydranten und Schieber, wie auch die dazugehörenden Orientierungstafeln unentgeltlich zu installieren und zu bedienen, wobei die berechtigten Interessen des Grundeigentümers bestmöglichst zu berücksichtigen sind. Nachweisbar entstandene Schäden an Gartenanlagen usw. sind dem Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

**Art. 40** Hydranten

Die Gemeinde sorgt für die Erstellung von Hydranten. Sie entschädigt dem Werk die Kosten für die Erstellung der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Hauptleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Das Werk übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

**Art. 41** Bedienung der Hydranten

Die Hydranten dürfen nebst dem Werkpersonal oder dem beauftragten Installateur grundsätzlich nur noch von der Feuerwehr, und zwar nur im Brandfall, benutzt werden. Bei Feuerwehrobungen kann die Werkleitung die Benützung der Hydranten bewilligen, wenn dadurch für die Werkanlagen und die Wasserbeschaffung keine nachteiligen Folgen entstehen.

Für die Verwendung des Wassers aus den Hydranten zu andern Zwecken ist bei der Werkleitung eine Bewilligung einzuholen. In diesem Falle sind der Wasserbezug und alle mit der Bedienung, Kontrolle und Reparatur entstandenen Kosten dem Werk zu vergüten.

Die Benützung privater Hydranten und Feuerhähnen ist nur bei Feuersausbruch gestattet und dem Werk innert 24 Stunden zu melden.

**Art. 42** Bedienung der Schieber

Die Schieber dürfen nur vom Werkpersonal oder dem beauftragten Installateur bedient werden.

**Art. 43** Behinderung der Bedienung

Die dauernde Einsatzbereitschaft der Hydranten und der jederzeitige Zugang zu den Schiebern darf nicht durch Materialablagerungen oder bei Schiebern durch Überdecken behindert werden. Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehen, sind die dafür Verantwortlichen haftbar.

**VI. Hausinstallationen****Art. 44** Hausinstallationen

Die nach dem Wassermesser installierten Wasserleitungen und angeschlossenen Apparate und Einrichtungen gelten als Hausinstallationen.

**Art. 45** Unterhaltspflicht

Sämtliche Leitungen und Sanitärinstallationen sind vom Eigentümer dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Schadhafte gewordenen Leitungen und Apparate sind sofort instandstellen zu lassen.

**Art. 46** Hausinstallationsvorschriften

Die Hausinstallationen sind gemäss den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches und allfälligen Vorschriften des Werkes auszuführen und zu unterhalten.

Das Werk kann Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand sind oder die störend oder schädigend auf die Wasserwerkanlagen oder die damit verbundenen Privatinstallationen einwirken, ausser Betrieb setzen beziehungsweise deren Anschluss verweigern.

**Art. 47** Zutrittsrecht

Dem Werkbeauftragten ist für die Kontrolle der Hausinstallationen, für den Unterhalt der werkseigenen Messapparate sowie deren Ablesung zu jeder angemessenen Zeit, bei Störungen jederzeit, der Zutritt zu allen Räumen, in welchen sich Wasserleitungen befinden, zu gestatten.

**Art. 48** Druckveränderungen

Beim Bestehen von verschiedenen Druckzonen kann das Wasserwerk aus zwingenden Gründen genötigt sein, Druckumstellungen vorzunehmen, sei es bleibend, oder nur vorübergehend. Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge Druckumstellung, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder auf unrichtige Wahl der Apparate zurückzuführen sind, ist das Werk nicht haftbar.

**Art. 49** Schutzmassnahmen

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zweckmässig zu schützen, abzustellen und zu entleeren. Der Abonnent haftet für alle, durch Frost und durch ihn selbst oder durch Dritte verursachten Schäden.

Abonnenten mit empfindlichen Verbrauchsapparaten haben selbst die geeigneten Sicherungsmassnahmen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzunehmen.

**VII. Messeinrichtungen****Art. 50** Installationen

Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Messapparate werden vom Werk geliefert und von ihm oder dem beauftragten Installateur montiert, versetzt und entfernt. Die Wassermesser bleiben Eigentum des Werkes und werden, was die Abnützung und die normalen Reparaturen betrifft, auf Kosten des Werkes unterhalten. Das Werk bestimmt den Montageort unter Berücksichtigung der Wünsche des Hauseigentümers, soweit sich diese technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen, und der Grundeigentümer stellt hierfür den notwendigen Platz kostenlos und dauernd zugänglich zur Verfügung.

Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen erstellt oder Auslaufhahnen angebracht werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Wünscht ein Abonnent weitere Wassermesser, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

**Art. 51** Schutz der Wassermesser

Allfällige zum Schutze der Messapparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Abonnenten auf seine Kosten anzubringen.

Unbedingt notwendige Wassermesserschächte werden durch das Werk auf Kosten des Abonnenten erstellt.

**Art. 52** Plomben an Messapparaten

Das unbefugte Öffnen von Plomben an Hydranten, Feuerhahnen und Messapparaten sowie an anderen Anlageteilen ist verboten und strafbar.

**Art. 53** Unregelmässigkeiten

Der Abonnent hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate unverzüglich dem Werk zu melden.

**Art. 54** Prüfung der Wassermesser

Die Wassermesser werden periodisch geprüft und plombiert. Das Werk wird nach Bedarf Zwischenrevisionen vornehmen und Wassermesser, die Gangstörungen aufweisen, instandstellen oder ersetzen.

Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch das Werk verlangen. Der Befund des Herstellers ist für beide Parteien verbindlich und endgültig.

Die Resultate der Nacheichung werden nur dann rückwirkend verwendet, wenn der Zeitpunkt des Beginns der Störung an einem Messapparat sicher bestimmt werden kann. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich das Auswechseln der Messapparate, trägt die unrechthabende Partei. Messeinrichtungen gelten als richtiggehend, wenn die vom Hersteller garantierten Toleranzen nicht überschritten werden.

**VIII. Messung des Wassers****Art. 55** Messung des Wasserbezuges

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben des Wassermessers oder anderer Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen und die Auswertung erfolgt durch das Werk.

**Art. 56** Fehlanzeige oder Stillstand

Bei Stillstand der Messung oder bei festgestellter Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzliche Toleranz wird der Wasserbezug aufgrund des Verbrauchs einer entsprechenden Zeitperiode mit einwandfreier Messung vor, evtl. nach dem Defekt berechnet.

**Art. 57** Wasserverluste

Treten in den Hausinstallationen aus irgend welchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung festgestellten Verbrauchs.

**IX. Anschluss- und Benützungsgebühren****Art. 58** Netzanschlussgebühren

a) Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz wird eine Anschlussgebühr von 2.0 % des Neubauwertes des Gebäudes erhoben. Dabei wird in der Regel auf den Neubauwert der kantonalen Gebäudeschätzung abgestellt.

Für mindestens 15 Jahre alte Bauten mit einer eigenen Wasserversorgung, die an das Verteilnetz der Wasserversorgung Galgenen anschliessen, wird eine reduzierte Anschlussgebühr von 1.2 % des Neubauwertes des Gebäudes erhoben.

b) Die Anschlussgebühr von 2.0 % gilt sinngemäss auch für An-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Wiederaufbauten innerhalb von 5 Jahren. Für die Berechnung gilt die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Schätzungswert (Wertvermehrung).

c) Die mutmasslichen Anschlussgebühren sind vor Baubeginn, der Rest nach Bauvollendung und nach Vorliegen des Neubauwertes zu entrichten.

d) Beim Anschluss von Betrieben und Anlagen, welche besondere Anforderungen an die Brandverhütung oder -bekämpfung stellen (z.B. Sprinkleranlagen und dergleichen), ist eine zusätzliche Anschlussgebühr von 0.5 % des Neubauwertes des betreffenden Betriebsgebäudes oder der Anlage zu entrichten. Zusätzlich wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Bereitstellung dieser besonderen Werkleistungen erhoben. Diese Bereitstellungsgebühr wird auf der Grundlage des benötigten Wasseranschlusswertes in Liter pro Minute durch den Gemeinderat festgesetzt.

**Art. 59** Benützungsgebühren  
Grundsatz

Die Benützungsgebühren sind so anzusetzen, dass die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals garantiert und die Schaffung der notwendigen Reserven für die Erweiterung und Erneuerung des Wasserwerkes ermöglicht werden.

**Art. 60** Grund- und Mengengebühr

Die jährliche Benützungsggebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Wasserzähler und dem Mengenpreis pro m<sup>3</sup> Wasserbezug. Die Grundgebühr soll sowohl die administrativen Aufwendungen als auch die Miete und den Unterhalt der Wasserzähler abgelden.

**Art. 61** Gebührenhöhe

Die Grundgebühr wird auf Fr. 76.- pro Wasseruhr und die Mengengebühr auf Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug festgelegt.

Bei vorübergehenden Anschlüssen (Bauwasser usw.) wird die Mengengebühr auf Fr. 2.50 pro m<sup>3</sup> Wasserbezug festgelegt.

Der Gemeinderat kann die Gebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von maximal 50% zulässig sind. Er veröffentlicht die Gebührenanpassungen.

## **X. Rechnungsstellung und Zahlung**

**Art. 62** Rechnungsstellung

Die ordentliche Zählerstandablesung und die Rechnungstellung an die Abonnenten erfolgen in regelmässigen, durch die Werkkommission zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk ist berechtigt, in besonderen Fällen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.

**Art. 63** Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert dreissig Tagen nach erfolgter Zustellung zu bezahlen. Säumige Zahler erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen.

Nachher ist das Werk berechtigt, den Abonnenten zu betreiben oder nötigenfalls, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen, die Wasserzufuhr abzustellen, bis alle Forderungen bezahlt sind.

**Art. 64** Einzug durch Münzzähler

Das Werk ist berechtigt, Rückstände in der Zahlung von Wasserbezügen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Werk, durch Münzzähler des Elektrizitätswerkes, die auf Kosten des Abonnenten eingebaut werden, einzuziehen.

**Art. 65** Zahlung bei Beanstandung

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer innert der gesetzlichen Verjährungsfrist nachträglich richtiggestellt werden. Beanstandungen rechtfertigen jedoch keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Falle unter Vorbehalt.

**Art. 66** Haftung

Für alle Verpflichtungen gegenüber dem Werk haftet nur der Grund- beziehungsweise Hauseigentümer.

**XI. Einstellung der Wasserlieferung****Art. 67** Wasserentzug

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Abgabe von Wasser unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen zu verweigern:

- a) wenn der Abonnent die Beanstandungen nicht fristgemäss beheben lässt;
- b) wenn der Abonnent rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- c) wenn dem Beauftragten des Werkes der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn der Abonnent seine finanziellen Verpflichtungen dem Werk gegenüber, z.B. für Wasserbezug, Anschlussgebühren und Materiallieferungen oder sonstigen Dienstleistungen, nicht ordnungsgemäss erfüllt;
- e) wenn beim Gebrauch von Sanitärapparaten die Anlagen des Werkes oder die Einrichtungen anderer Wasserbezügler störend beeinflusst werden;
- f) wenn die Vorschriften des Werkes oder die durch den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches jeweils aufgestellten Leitsätze für die Erstellung von Wasserleitungen nicht eingehalten werden.

**Art. 68** Zahlungspflicht und Entschädigungen

Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgend welcher Art.

**Art. 69** Nachzahlung und Strafanzeige

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung des Werkes durch den Abonnenten oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Wasserentnahme hat der Abonnent dem Werk die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange mit Zinsen nachzuzahlen.

Die Anzeige des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

**Art. 70** Vorbehalt der Lieferung

Das Werk ist nicht verpflichtet, Wasser auf eine Liegenschaft zu liefern, von der Wasserlieferungen, Anschlussbeiträge, Zuleitungs- und Reparaturkosten usw. noch nicht bezahlt sind.

**XII. Schlussbestimmungen****Art. 71** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Erlasse und Vorschriften, insbesondere das Wasserreglement vom 17. Mai 1981 und die Änderungen dieses Reglements vom 2. Juni 1991, aufgehoben.

**Art. 72** Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Bauvorhaben und Gesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens erstinstanzlich noch nicht erledigt sind.

<sup>1</sup> Beraten an der Gemeindeversammlung vom 27. April 2001 und angenommen an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 mit 959 Ja gegen 189 Nein. Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 1179/2001 vom 25. September 2001.

INHALTSVERZEICHNIS (DETAILLIERT)		SEITE
<b>I.</b>	<b>Organisation</b>	<b>1</b>
Art. 1	Rechtsform	1
Art. 2	Aufgabe	1
Art. 3	Aufsicht	1
Art. 4	Leitung und Verwaltung	1
Art. 5	Rechtsverhältnis mit den Abonnenten	1
<b>II.</b>	<b>Wasserlieferung</b>	<b>1</b>
Art. 6	Qualität des Wassers	1
Art. 7	Pflicht zur Wasserlieferung	2
Art. 8	Regelmässigkeit der Wasserlieferung	2
Art. 9	Einschränkungen und Unterbrechungen	2
Art. 10	Wasserlieferung für Baustellen	2
Art. 11	Kurzfristige Wasserlieferung	2
Art. 12	Schutzmassnahmen	2
Art. 13	Schadenhaftung	2
<b>III.</b>	<b>Abonnementsvertrag</b>	<b>3</b>
Art. 14	Rechtsgrundlage	3
Art. 15	Abonnement	3
Art. 16	Wasserabgabe ausserhalb des Grundstückes	3
Art. 17	Handänderungen	3
Art. 18	Pflicht zur Anmeldung von Änderungen	3
Art. 19	Kündigung des Abonnements	3
<b>IV.</b>	<b>Leitungsnetz</b>	<b>3</b>
Art. 20	Leitungsmaterial	3
Art. 21	Hauptleitungen	4
Art. 22	Zweigleitungen	4
Art. 23	Hauszuleitungen	4
Art. 24	Erstellen der Haupt-, Zweig- und Hauszuleitungen	4
Art. 25	Grössere Leitungsdimensionen	4
Art. 26	Änderung bestehender Anlagen	5
Art. 27	Leitungsbrüche und Reparaturen	5
Art. 28	Werkleitungen und private Wasserversorgungen	5
Art. 29	Durchleitungsrecht	5
Art. 30	Bauanschlüsse (Provisorien)	5
Art. 31	Kurzfristige Anschlüsse	5
Art. 32	Anmeldung	5
Art. 33	Erschliessung von Bauland (Überbauung)	5
Art. 34	Projekte, Kostenvoranschlag, Verrechnung	6
Art. 35	Baubeginn	6
Art. 36	Vorsicht bei Grabarbeiten	6
Art. 37	Kostensicherung	6
Art. 38	Staatsbeiträge	6
<b>V.</b>	<b>Hydranten und Schieber</b>	<b>6</b>
Art. 39	Recht zur Aufstellung und Bedienung	6
Art. 40	Hydranten	6

INHALTSVERZEICHNIS (DETAILLIERT)		SEITE
Art. 41	Bedienung der Hydranten	7
Art. 42	Bedienung der Schieber	7
Art. 43	Behinderung der Bedienung	7
<b>VI.</b>	<b>Hausinstallationen</b>	<b>7</b>
Art. 44	Hausinstallationen	7
Art. 45	Unterhaltungspflicht	7
Art. 46	Hausinstallationsvorschriften	7
Art. 47	Zutrittsrecht	7
Art. 48	Druckveränderungen	8
Art. 49	Schutzmassnahmen	8
<b>VII.</b>	<b>Messeinrichtungen</b>	<b>8</b>
Art. 50	Installationen	8
Art. 51	Schutz der Wassermesser	8
Art. 52	Plomben an Messapparaten	8
Art. 53	Unregelmässigkeiten	8
Art. 54	Prüfung der Wassermesser	9
<b>VIII.</b>	<b>Messung des Wassers</b>	<b>9</b>
Art. 55	Messung des Wasserbezuges	9
Art. 56	Fehlanzeige oder Stillstand	9
Art. 57	Wasserverluste	9
<b>IX.</b>	<b>Anschluss- und Benützungsgebühren</b>	<b>9</b>
Art. 58	Netzanschlussgebühren	9
Art. 59	Benützungsgebühren	10
	Grundsatz	10
Art. 60	Grund- und Mengengebühr	10
Art. 61	Gebührenhöhe	10
<b>X.</b>	<b>Rechnungsstellung und Zahlung</b>	<b>10</b>
Art. 62	Rechnungsstellung	10
Art. 63	Zahlungsfrist	10
Art. 64	Einzug durch Münzzähler	11
Art. 65	Zahlung bei Beanstandung	11
Art. 66	Haftung	11
<b>XI.</b>	<b>Einstellung der Wasserlieferung</b>	<b>11</b>
Art. 67	Wasserentzug	11
Art. 68	Zahlungspflicht und Entschädigungen	11
Art. 69	Nachzahlung und Strafanzeige	11
Art. 70	Vorbehalt der Lieferung	12
<b>XII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 71	Inkrafttreten	12
Art. 72	Schluss- und Übergangsbestimmungen	12